Uebertragung beweglicher Sachen mit Vertretung des Erwerbers unter ausschließlicher Berücksichtigung der dinglichen Einigung.

Auszug
aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Benny Weiler
Referendar aus Illingen (Saar).

Referent: Professor Dr. Franz Leonhard.

I.
Die Aufgabe.

In der Arbeit wird Stellung genommen zu der Frage der Vertretung beim Fahrniserwerb; der Aufgabenkreis ist jedoch dahin eingeengt, daß nur die Vertretung des Erwerbers, (nicht auch die des Veräußerers), beim Eigentumsvertrage, (nicht dagegen bei der Uebergabe), Berücksichtigung findet.

II.

1. Das Offenheitsprinzip im allgemeinen, insbesondere bei obligatorischen Verträgen.

a) Wer ein Geschäft für einen anderen (für fremdes Interesse, für fremde Rechnung), jedoch in eigenem Namen abschließt, ist kein Stellvertreter im Sinn des B.G.B.

b) § 164 Abs. 2 B.G.B. behandelt denjenigen, dessen Vertretungswillen nicht hervortritt, als Kontrahenten in eigenem Namen und schließt damit die Anwendung des § 119 B.G.B. aus. Der Vertreter, der zwar in fremdem Namen handeln will, dessen Vertretungsmacht aber keine offene ist, kann selbst vom Gegenkontrahenten in Anspruch genommen werden; andererseits kann nur er die Rechte aus dem Geschäft für sich geltend machen. („Offenheitsprinzip“.)

c) Die abweichenden Auffassungen von Eck, David und Müller-Erzbach haben weder im Gesetz eine Stütze, noch sind sie wirtschaftlich gerechtfertigt.

d) Diese Auffassung (Offenheitsprinzip) vertritt auch das Reichsgericht für das Gebiet der obligatorischen Rechtsverhältnisse.

2. Dagegen ist die Anwendung des Offenheitsprinzips beim Eigentumsvertrag sehr bestritten.

Grundsätzlich zwar nicht, (von wenigen Ausnahmen abgesehen), allein das Offenheitsprinzip wird durch so viele Ausnahmen durchbrochen, daß als herrschende Ansicht in Theorie und Praxis der Satz aufgestellt werden kann:

> Auf dem Gebiet der obligatorischen Rechtsverhältnisse findet zwar das Offenheitsprinzip allgemein Anwendung, dagegen auf dem der dinglichen Rechtsverhältnisse nur ausnahmsweise.

a) Anhänger des Offenheitsprinzips ist namentlich Leonhard, der für die Bedürfnisse der Praxis folgende Auslegungsregel aufstellt:

> Regelmäßig wird die Richtung der Uebertragung aus der causa des Veräußerers zu entnehmen sein.

Anhänger des Offenheitsprinzips sind ferner Manigk, K. Lehmann und Brodmann.

Auch wir treten für diese Auffassung ein.

α) Das O.P. ist theoretisch gerechtfertigt. „Man würde gegen ein Grundprinzip der Rechtsgeschäftslehre verstoßen, wenn man die Erheblichkeit der internen Rechtsverhältnisse für die Wirkung der Vertretergeschäfte annehmen wollte". (Manik.)

β) Das O.P. entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Die Verkehrssicherheit muß durch Normen geschützt werden, welche den Zusammenhang der Rechtstellung des dritten mit ihm unbekannten internen Faktoren ausschalten.

γ) Für den Rechtsverkehr ist die Leonhard'sche Auslegungsregel notwendig, jedoch darf bei der Auslegung des Traditionsvertrages nicht als Regel unterstellt werden, daß dem Veräußerer die Person des Erwerbers gleichgültig sei; zu dieser Auffassung zwingt uns namentlich die Berücksichtigung des Geschäftsverkehrs in der Nachkriegszeit.

b) Gegner des Offenheitsprinzips.

α) Die Willenstheorie:

αα) Entscheiden soll der Wille des Empfängers: (so Staudinger, Cosack, Oertmann und Langen).

Die Schwäche dieser Theorie liegt in der Schwierigkeit, diesen Willen, (auch den irgendwie geäußerten), im Einzelfalle zu ermitteln. Der Versuch, zu diesem Zwecke äußere

Anhaltspunkte zu benutzen, führt in vielen Fällen zu keinem Ergebnis, ebensowenig wie die von Langen vorgeschlagene Regelung der Beweislast.

ββ) Die Auffassung, daß der Wille des Veräußerers entscheiden solle, wird für das heutige Recht von niemanden mehr vertreten.

β) Entscheidend soll sein das Rechtsverhältnis zwischen Herrn und Geschäftsmittler:

1. Constitutstheorie:

αα) Ein vorausgegangenes Constitut soll bei eintretendem Eigentumserwerb des Mittlers automatisch sofort wieder dieses Eigentum auf den mittelbar Vertretenen übertragen.

ββ) Gegen das anticipierte Constitut sprechen jedoch zahlreiche Bedenken theoretischer Art:

1. „Das B.G.B. erfordert mit gutem Grunde, daß die Parteien beim Uebergabeakt einig sind, und nicht, daß sie sich früher einmal geeinigt haben". (Wolff.)
2. „Ein dinglicher Vertrag kann nicht bezüglich künftig zu erwerbender Sachen abgeschlossen werden". (Kohler.)
3. „Ein Erwerb des Eigentums, der notwendig den gleichzeitig mit dem Erwerbe sich vollziehenden Verlust desselben in sich schließt, ist in Wahrheit kein Eigentumserwerb". (Hoeniger.)

γγ) Bedenken praktischer Natur: Wir haben hier eine unmittelbare Wirkung der indirakten Stellvertretung. Auch wenn der Uebereignende den Uebergang an eine bestimmte Person nach ausdrücklicher Erklärung nicht will, würde trotz alledem der nnerkennbare Dritte unmittelbar erwerben. Das anticipierte Constitut hätte damit sogar eine stärkere Wirkung als die unmittelbar wirkende Stellvertretung.

Dies könnte zu einer starken Benachteiligung der Gläubiger führen, die durch nichts gerechtfertigt wird.

Richtig ist zwar, daß der Mittler gemäß §§ 181, 929 bzw. 930 B.G.B. das Eigentum seinem Herrn weiterübertragen kann, aber es ist praktisch doch ein Unterschied, ob sofort Eigentum übergeht oder ob noch die Vornahme eines selbst kontrahierten Constituts nötig ist.

δδ) Die Schwäche der Constitutstheorie zeigt sich namentlich in einer der letzten Reichsgerichtsentscheidungen (Bd. 100 S. 190 ff.). Sie nimmt zu einer Vermutung ihre Zuflucht, die den mittelbar Vertretenen einseitig begünstigt.

2. Rümelinsche Theorie: Praktibilität der Resultate. Rümelin geht davon aus, daß in der Regel als der Inhalt der Traditionserklärung anzusehen sei: „Ich übergebe

Dir für Dich oder einen anderen, den es angeht," und will dann denjenigen, den es angeht, bestimmen auf Grund des wahren, zwischen Vertreter und Vertretenen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses.

Diese Theorie würde den Richter häufig vor eine schwierige Aufgabe stellen, weil mit ihrer Formulierung nur ein unsicheres Kriterium gewonnen ist.

c) Betonung des einseitigen Interesses.

α) Des Empfängers: Diese Auffassung wird für das B.G.B. von niemanden vertreten.

β) Des Veräußerers: Diese von Lenel für das gemeine Recht vertretene Auffassung wird für das B.G.B. von Regelsberger verfochten. Sie weicht nur wenig von der unserigen ab, muß aber für die Fälle, wo die ausdrücklichen Parteierklärungen dem Eigentumsvertrag eine andere Richtung als die der causa geben, abgelehnt werden.

III.

Ergebnis.

Bei der Auslegung des Traditionsvertrages darf nicht als Regel unterstellt werden, daß dem Veräußerer die Person des Erwerbers gleichgültig ist. Die Traditionsrichtung muß in jedem einzelnen Falle ermittelt werden, wobei jedoch dort, wo die Traditionsrichtung nicht erkennbar erhellt, die Leonhard'sche Auslegungsregel Anwendung finden muß. Grundsätzlich muß am Offenheitsprinzip festgehalten werden.